

Tourismusbeitragssatzung (TBS)

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages Tourismusbeitragssatzung (TBS)

der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 13.06.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Verbandsgemeinde Freinsheim in seiner Sitzung am 13.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	6

Tourismusbeitragssatzung (TBS)

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Verbandsgemeinde Freinsheim erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Freinsheim.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wur-

Tourismusbeitragssatzung (TBS)

den. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) unterteilt und in den Spalten 4-8 bestimmt. Für die dort angegebenen Betriebsarten nach dem Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes zusätzlich in Zonen I bis V unterteilt, wie aus der Anlage zur Beitragssatzung (Betriebsartentabelle) ersichtlich.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 9 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Abgabensatzung über die Festlegung des Tourismusbeitragssatzes festgelegt oder in der Haushaltssatzung.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf

Tourismusbeitragssatzung (TBS)

des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00€ so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20,00 € ergibt.

(5) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrags kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeinde Freinsheim die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeinde Freinsheim auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeinde Freinsheim

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Tourismusbeitragssatzung (TBS)

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,
handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeinde Freinsheim kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeinde Freinsheim vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeinde Freinsheim darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Tourismusbeitragssatzung (TBS)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 12.12.2016 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Freinsheim, 13.06.2023

Jürgen Oberholz

Bürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die Satzung gemäß § 24 Absatz 1 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gilt, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Freinsheim geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Satzung der Verbandsgemeinde Freinsheim								
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (TBS) zum 01.01.2023								
Anlage gemäß § 3 Abs. 3 TBS (Vorteilssätze) - Betriebsartentabelle								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)					Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
Einstufung in Kategorie								
			I	II	III	IV	V	
			Kallstadt	Freinsheim, Herxheim am Berg, Weisenheim am Berg	Dackenheim	Bobenheim am Berg, Erpolzheim	Weisenheim am Sand	
A. Unterkunft:								
1	A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	95	49	43	25	14	6%
2	A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	95	49	43	25	14	11%
3	A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatziimmern ohne Frühstück	95	49	43	25	14	17%
7	A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	95	49	43	25	14	8%
B. Gastronomie:								
8	B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliederteter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	75	39	34	20	11	10%
9	B02	Restaurant mit Selbstbedienung	75	39	34	20	11	5%
10	B03	Café, Bistro, Eisdielen	75	39	34	20	11	10%
11	B04	Imbissbetriebe (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	75	39	34	20	11	12%
12	B05	Schankwirtschaft	75	39	34	20	11	12%
13	B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	75	39	34	20	11	18%
14	B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	75	39	34	20	11	7%
15	B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	75	39	34	20	11	11%
C. Einzelhandel mit überwiegender direktem Kontakt zu Touristen:								
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel								
16	CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	8	4	4	2	1	6%
17	CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschli. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	4	2	2	1	1	7%
18	CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	4	2	2	1	1	6%
19	CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	4	2	2	1	1	6%
20	CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	4	2	2	1	1	6%
21	CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	4	2	2	1	1	3%
22	CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	4	2	2	1	1	4%
23	CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (= Verbrauchermärkte)	5	3	2	1	1	2%
24	CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	4	2	2	1	1	6%
25	CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	16	8	7	4	2	4%
26	CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	16	8	7	4	2	9%
27	CA12	Sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	4	2	2	1	1	6%
CB. sonstige Waren								
28	CB01	Apotheke	9	5	4	2	1	4%
29	CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	45	23	20	12	7	5%
30	CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	45	23	20	12	7	4%
31	CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	22	11	10	6	3	4%
32	CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	18	9	8	5	3	6%

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)					Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
			Einstufung in Kategorie					
			I	II	III	IV	V	
33	CB06	Geschenkartikel, kunstgewerb. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	45	23	20	12	7	7%
34	CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	4	2	2	1	1	3%
35	CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	4	2	2	1	1	4%
36	CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	45	23	20	12	7	7%
37	CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	9	5	4	2	1	12%
38	CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	54	28	24	14	8	9%
39	CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	45	23	20	12	7	5%
40	CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	30	16	14	8	5	8%
41	CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	45	23	20	12	7	6%
42	CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	45	23	20	12	7	6%
43	CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	18	9	8	5	3	6%
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:								
44	D01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	95	49	43	25	14	19%
45	D02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	79	41	36	21	12	44%
50	D07	Spielautomatenbetrieb	95	49	43	25	14	10%
51	D08	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking, usw.) einsch. evtl. Gerätevermietung	95	49	43	25	14	4%
52	D09	Sport- und Spielanlagen (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	95	49	43	25	14	4%
53	D10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	74	38	33	19	11	9%
54	D11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	95	49	43	25	14	22%
55	D12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	95	49	43	25	14	5%
58	D15	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	95	49	43	25	14	12%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:								
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege								
59	EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	4	2	2	1	1	28%
60	EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	4	2	2	1	1	26%
61	EA03	Friseurbetrieb	4	2	2	1	1	14%
62	EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	19	10	9	5	3	18%
64	EA06	Sauna, Solarium	19	10	9	5	3	6%
65	EA07	Tierarztpraxis	4	2	2	1	1	18%
66	EA08	Zahnarztpraxis	4	2	2	1	1	18%
67	EA09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	32	17	14	8	5	12%
EB. sonstige Dienstleistungen mit (vorwiegend) unmittelb. Vorteil:								
68	EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	8	4	4	2	1	1%
69	EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5	3	2	1	1	14%
73	EB06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	23	12	10	6	3	19%
74	EB07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung-/Vermittlung	8	4	4	2	1	9%

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)					Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
			Einstufung in Kategorie					
			I	II	III	IV	V	
75	EB08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	32	17	14	8	5	9%
	F.	Zulieferung im weiteren Sinn (= Leistungsangebot (vorwiegend) an örtliche Unternehmen):						
	FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:						
76	FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	11	6	5	3	2	9%
77	FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	8	4	4	2	1	3%
78	FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	8	4	4	2	1	8%
79	FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	8	4	4	2	1	3%
80	FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	4	2	2	1	1	7%
81	FA06	Catering, Partyservice	7	4	3	2	1	8%
82	FA07	Druckerei, Verlag	4	2	2	1	1	7%
83	FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	4	2	2	1	1	6%
84	FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	7	4	3	2	1	4%
85	FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	7	4	3	2	1	3%
87	FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	7	4	3	2	1	18%
88	FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	4	2	2	1	1	5%
89	FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	4	2	2	1	1	4%
90	FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	4	2	2	1	1	9%
91	FA16	Kfz-Vermietung	4	2	2	1	1	8%
92	FA17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	4	2	2	1	1	4%
94	FA19	Schlüsseldienst	9	8	4	2	1	13%
96	FA21	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	es gelten die gleichen Vorteilssätze wie für die in den Räumen ansässigen Betrieben.					25%
97	FA22	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	7	4	3	1	1	1%
98	FA23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5	3	2	1	0	8%
	FB.	Bauwirtschaft:						
99	FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	8	4	4	1	1	27%
100	FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1	1	0	0	0	6%
101	FB03	Bauunternehmen	11	6	5	1	1	10%
102	FB04	Dachdeckerei	11	6	5	1	1	8%
103	FB05	Elektroinstallation	11	6	5	1	1	11%
104	FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	11	6	5	1	1	16%
105	FB07	Garten-/Landschaftsbau	11	6	5	1	1	9%
106	FB08	Gerüstbau	11	6	5	1	1	10%
107	FB09	Glaserei	11	6	5	1	1	10%
108	FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	11	6	5	1	1	9%
109	FB11	Malerbetrieb, Lackiererei	11	6	5	1	1	15%
110	FB12	Raumausstattung	11	6	5	1	1	13%
111	FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	11	6	5	1	1	9%
112	FB14	Schreinerei, Tischlerei	11	6	5	1	1	10%
113	FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	11	6	5	1	1	11%
114	FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	11	6	5	1	1	10%
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Nr.	BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)					Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
			Einstufung in Kategorie					
			I	II	III	IV	V	
115	FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	11	6	5	1	1	10%
	FC.	<u>Dienstleistungen</u>						
116	FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	5	3	2	1	0	17%
117	FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	4	2	2	1	0	17%
118	FC03	Fotostudio	4	2	2	1	0	18%
119	FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	11	6	5	1	1	13%
120	FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	4	2	2	1	0	14%
121	FC06	Banken, Geld- u. Kreditinstitute	4	2	2	1	0	5%
122	FC07	Grafik-Design	4	2	2	1	0	25%
123	FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	11	6	5	1	1	17%
124	FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	4	2	2	1	0	24%
125	FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	20	10	9	3	2	12%
126	FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	8	4	4	1	1	31%
127	FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	8	4	4	1	1	29%
128	FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Kfm. Unternehmensberatung	9	5	4	1	1	20%
130	FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	21	11	9	3	2	15%
131	FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	4	2	2	1	0	35%
132	FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	8	4	4	1	1	9%
133	FC18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	8	4	4	1	1	15%
134	FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	8	4	4	1	1	19%